OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750406/5/BP/BD

Datum:
Linz, 17. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der M H, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Oktober 2016, GZ: III-WA278/WL/78, mit dem die Entziehung der Waffenbesitzkarte Nr. x ausgesprochen wurde,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm. §§ 25 Abs. 3 und 8 Abs. 1 und 6 des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 120/2016, wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art.133 Abs.4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde), entzog mit Bescheid vom 21. Oktober 2016, GZ: III-WA278/WL/78, der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 25 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 WaffG 1996 i.d.g.F. die am 17.10.1978 von der BPD Linz ausgestellte Waffenbesitzkarte, Nr. x.

Begründend führt die belangte Behörde darin zunächst wie folgt zum Sachverhalt aus:
„Ihnen wurde am 17.10.1978 von der Bundespolizeidirektion Linz eine Waffenbesitzkarte mit der Nummer x ausgestellt. Derzeit sind sie im Besitz von einer Schusswaffe der Kategorie B.

Von der Polizeiinspektion Neue Heimat wurde im Zuge der periodischen Verlässlichkeitsprüfung mehrmals versucht, die Verwahrung Ihrer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zu überprüfen. Da Sie trotz mehrmaliger Versuche nicht angetroffen werden konnten, hinterließen die Polizeibeamten Verständigungen an Ihrer Wohnung und in Ihrem Postkasten. Mitte August meldeten Sie sich telefonisch bei der Dienststelle Neue Heimat und gaben an sich bis Ende August im Urlaub zu befinden. Danach müssten Sie auf Grund einer schweren Erkrankung immer wieder Spitalsaufenthalte absolvieren. Es wurde mit Ihnen eine Terminabsprache nach Ihrem Urlaub vereinbart.
Bis Dezember 2015 nahmen Sie keinen Kontakt mit der zuständigen Polizeiinspektion auf bzw. konnten Sie auch von den Beamten weder persönlich an Ihrer Adresse noch telefonisch erreicht werden. Die an Ihrer Wohnungstüre angebrachten Verständigungen haben Sie nicht beachtet bzw. ignoriert.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Sicherheitsverwaltung - veranlasste dann im Juli 2016 eine neuerliche Überprüfung, wobei sich der oben erwähnte Vorgang wiederholte. Sie konnten - wie bereits im Herbst 2015 - trotz mehrmaliger Versuche an Ihrer Wohnadresse nicht angetroffen werden. Auf eine hinterlassene Verständigung reagierten Sie abweisend. Sie meldeten sich zwar telefonisch bei der Polizeiinspektion und die Beamtin teilte Ihnen mit, dass es um eine Waffenüberprüfung geht, worauf Sie antworteten: „Das Kalenderjahr hat noch viele Tage und das eilt ja nicht." Sie ersuchten auch die Verständigungen nicht mehr vor die Haustüre zu legen, sondern in den Postkasten. Dies wurde in weiterer Folge gemacht, wobei diese Verständigungen bis 14. August 2016 unbeachtet blieben. Auch mehrmalige Versuche Sie telefonisch zu erreichen, blieben erfolglos.
Sie erweckten somit den Eindruck an einer Mitwirkung nicht besonders interessiert zu sein.
Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Behörde auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes zu der Ansicht gelangte, dass der begründete Verdacht bestehe, dass Sie Ihre genehmigungspflichtige Waffe nicht ordnungsgemäß verwahrt haben und deshalb Ihre waffenrechtliche Verlässlichkeit nicht

mehr gegeben ist., weshalb die Entziehung der Waffenbesitzkarte beabsichtigt ist. Weiters wurde Ihnen die Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens, in den Akt Einsicht zu nehmen und zum vorliegenden Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Am 23.09.2016 langte bei der Behörde Ihre Stellungnahme ein. In dieser weisen Sie entschieden zurück, dass Sie die Waffe nicht ordentlich verwahrt hätten. Sie gaben an, dass Sie telefonisch jederzeit erreichbar seien, allerdings heben Sie bei unbekannten Nummern nicht ab. Sie gaben auch an nur einen Verständigungszettel erhalten zu haben, nämlich am 25.07.2016.

(...)

Es wurde bereits seit 2015 versucht mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Nachdem dies bis Dezember 2015 nicht möglich war, legte die Behörde den Akt auf Frist und versuchte die gesetzlich erforderliche Überprüfung ab Juli 2016 noch einmal. Bis 14.08.2016 war es wieder nicht möglich eine Überprüfung nach § 25 WaffG durchzuführen.

Sie gaben zwar im Parteiengehör drei Termine an, die aber so kurzfristig angesetzt waren, dass sie seitens der Behörde nicht durchgeführt werden konnten. In Ihrem Schreiben führten Sie auch an, dass Sie die Türglocke abgestellt haben und diese nur nach telefonischer Voranmeldung öffnen. Andererseits nehmen Sie keine Telefonate die anonym sind, entgegen.

Um Ihnen diesen Sachverhalt noch einmal persönlich erklären zu können und eventuell doch noch einen Termin für die Überprüfung festlegen zu können, wurden Sie für den 12. Oktober 2016 bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich vorgeladen.

Mit Schreiben vom 07.10.2016 teilten Sie der Behörde mit (einlangen bei der Behörde am 12.10.2016), dass Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können. Sie gaben weder einen Ersatztermin an noch versuchten Sie telefonisch mit der Behörde in Kontakt zu treten und einen neuen Termin zu fixieren.

Seitens der Behörde ist es seit über einem Jahr unmöglich, die bereits im Jahr 2015 erforderliche Überprüfung der Verwahrung Ihrer Schusswaffe durchzuführen.

Für die Landespolizeidirektion Oberösterreich ist es offensichtlich, dass Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen. Es scheint auch keine Möglichkeit zu geben, mit Ihnen in Kontakt zu treten und Sie scheinen daran nicht interessiert, ansonsten hätten Sie auch telefonisch mit uns in Kontakt treten und einen neuen Termin bezüglich der Ladung fixieren können.

Sie kontaktieren die Behörde aber nur schriftlich mit dem Wissen, dass unsere Anrufe alle anonym abgehen (österreichweit) und Sie diese auch nicht annehmen.

(...)

[Hervorhebungen nicht übernommen]“

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 20. Dezember 2016 eingebrachte Beschwerde der Bf, worin wie folgt ausgeführt wird:
„Ich erhebe innerhalb offener Frist Beschwerde gegen den o.a. Bescheid, ausgestellt 21.10.2016, zugestellt 23.11.2016.
Ich bekämpfe den Bescheid wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, bzw. mangelhaft festgestelltem Sachverhalt und unrichtiger rechtlicher Beurteilung.
Ich beantrage vorab die Durchführung eines ergänzenden Beweisverfahrens, bzw. die sofortige Aufhebung des Bescheides.

Die in Ihrer Begründung angeführten Punkte sind großteils unrichtig dargestellt, nachweislich unwahr, bzw. werden Passagen aus dem Waffengesetz nur unvollständig zitiert oder gar nur auszugsweise interpretiert.

1. Zu der im 2. Absatz/Seite 1 Ihrer Begründung angegebenen „Terminabsprache" ist festzuhalten, dass von mir im Jahr 2015 keinerlei diesbezügliche Zusagen gemacht worden sind. Ich konnte dies auch nicht, da ich nach drei Krankenhausaufenthalten und darauffolgend drei unterschiedlichen Rehabilitationsbehandlungen nicht frei über meine Zeit verfügen konnte, bzw. mich über längere Zeiträume nicht an meiner Adresse aufgehalten habe.

2. Die im gleichen Absatz von Ihnen getätigte Angabe, dass ich an meiner Wohnungstüre angebrachte Verständigungen nicht beachtet bzw. ignoriert hätte, entspricht nicht der Realität. Tatsache ist, dass ich keinerlei Verständigungen an meiner Wohnungstüre vorgefunden habe.
Dazu merke ich an, dass angebliche Verständigungen an einer Wohnungstüre (wo genau? wie befestigt?) die unsicherste Art einer Kontaktaufnahme sind und nicht als gesicherte Benachrichtigung gemäß Zustellgesetz anzusehen sind.

3. Im 3. Absatz/Seite 1 geben Sie an, dass mehrere Verständigungen bis 14. August 2016 in meinem Postkasten unbeachtet blieben. Tatsache ist, dass es bis zum 14. August 2016 eine einzige Verständigung in meinem Postkasten gab, nämlich am 27.7.2016, auf welche ich am gleichen Tag telefonisch reagiert habe, obwohl auf diesem Verständigungszettel keinerlei Kontaktdaten angegeben waren. Weder vorher noch nachher lagen in meinem Postkasten irgendwelche Verständigungen der Behörde.

4. Ich bin häufig jeweils für mehrere Wochen abwesend, gerade aus diesem Grund ist es besonders wichtig für mich, dass behördliche Benachrichtigungen dem Zustellgesetz entsprechend vorgenommen werden.
Dies hat die Behörde verabsäumt.

5. Weiters schreiben Sie im 1. Absatz/Seite 2, dass Sie mehrmalig versucht hätten, mich telefonisch zu erreichen. Auf meinem Mobiltelefon sehe ich jeden Anruf, ich rufe immer verlässlich zurück. Ein Rückruf ist natürlich nur dann möglich, wenn eine Nummer angezeigt wird. Auf meinem Mobiltelefon wurden keine Nummern der Polizei angezeigt, die ich hätte rückrufen können.

6. Im 3. Absatz/Seite 2 schreiben Sie, dass ich in meinem Schreiben vom 20.9.2016 geschrieben hätte, dass ich bei unbekannten Nummern nicht abhebe. Dies ist unwahr!

Tatsache ist vielmehr, dass ich geschrieben habe, Zitatanfang „ Ich sehen jeden Anruf auf meinem Mobiltelefon und rufe immer zurück, außer es handelt sich um anonyme Nummern." Zitatende. N.B. Anonyme Nummern kann man nicht rückrufen.

7. Der 4. Absatz/Seite 2 ist irrelevant, da dies nicht zugetroffen hat.

8. Zum 5. Absatz/Seite 2 ist festzuhalten, dass ich nachweislich meiner Mitwirkungspflicht sehr wohl nachgekommen bin - und zwar mehrfach, behördlicherseits dies jedoch verhindert wurde. Obwohl auf dem Verständigungszettel keinerlei Kontaktdaten angegeben waren (außer einer mir völlig unbekannten Ziffernfolge, die sich in der Folge als keine Telefonnummer herausstellte), habe ich mich bemüht, eine Telefonnummer ausfindig zu machen und telefonischen Kontakt herzustellen. Dies insgesamt drei Mal (vom 25.7. - 29.7.2016 - siehe dazu mein Schreiben vom 20.9.2016), jedoch war der angeblich einzig zuständige Sachbearbeiter/Polizeibeamter M K im Abstand mehrerer Tage weder erreichbar, noch hat er zurückgerufen.
Es wurde mir auch kein Stellvertreter namhaft gemacht, an den ich mich hätte wenden können. Mir wurde lediglich mitgeteilt, dass meine Anrufe nicht ausgerichtet werden (eine Frau H am 27.7.2016 um 12:55).
Ich als Privatperson brauche nicht zu jeder Zeit erreichbar sein, die Behörde, vertreten durch ihre Beamten, muss jedoch zu den üblichen Bürozeiten für Bürger erreichbar sein, bzw. muss ein qualifizierter Stellvertreter namhaft gemacht und erreichbar sein. Dies wurde von der Behörde verabsäumt!

Darüber hinaus habe ich drei Termine im Abstand von mehreren Tagen zu unterschiedlichen Zeiten angeboten, an denen ich sicher in meiner Wohnung anzutreffen war, um die Überprüfung der Aufbewahrung der Waffe umgehend zu ermöglichen.
Die Behörde hat auf mein Angebot überhaupt nicht reagiert, die Termine wurden einfach ignoriert, obwohl ausreichend Zeit dafür gewesen wäre.
Ihre Angabe im 8. Absatz/Seite 2 ist unrichtig, dass die Termine so kurzfristig angesetzt waren. Ich habe sofort auf das Behördenschreiben vom 20.4.2015(1!!), zugestellt 19.9.2016, reagiert und mit Schreiben vom 20.9.2016 die nächsten mir möglichen Termine angegeben (23.9., 26.9., 28.9.) - der zeitliche Druck für eine möglichst rasche Überprüfung kam seitens der Behörde, nicht von mir! Eine Woche für die behördeninterne Weitergabe eines Termins ist durchaus ausreichend! Die Behörde verlangt von mir etwas, wozu sie selber nicht imstande ist.

9. Im 2. Absatz auf Seite 3 führen Sie an, dass Sie meinen Brief vom 7.10.2016 angeblich erst am 12.10.2016 erhalten hätten und ich keinen Ersatztermin angegeben hätte. Ich habe in meinem Schreiben explizit angeführt, dass ich frühestens am 23.10.2016, ev. auch einige Tage später, aus dem Ausland zurückkehren würde. Da mein Rückkehrtermin nicht von mir abhing, konnte ich auch keinen fixen Ersatztermin angeben, den ich verlässlich hätte einhalten können.
Darüber hinaus waren Sie an einem Ersatztermin auch gar nicht interessiert, da Sie bereits am 21.10.2016, also zu einem Zeitpunkt an welchem ich mich im Ausland aufgehalten habe (wie Ihnen bekannt war), den Bescheid über den Entzug der Waffenbesitzkarte ausgefertigt haben.

10. Im 5. Absatz/Seite 3 stellen Sie eine Behauptung auf, die schlichtweg unwahr ist. Es war mir bis zum Erhalt Ihres Schreibens am 23.11.2016 nicht bekannt, dass Anrufe

der Polizei (entgegen aller Sicherheitsempfehlungen) alle anonym abgehen - es gab bislang für mich keinerlei Grund telefonischen Kontakt seitens der Polizei zu erwarten, als dass ich dies wissen könnte.
Als Hauptbegründung für den Entzug der Waffenbesitzkarte geben Sie an, dass gemäß § 8 Abs 6 des Waffengesetzes 1996 meine Verlässlichkeit nicht gegeben sei. Dies begründen Sie allein darauf, dass ich angeblich meiner Mitwirkungspflicht beim Zustandekommen eines Überprüfungstermins nicht nachgekommen sei.

Diese Behauptung ist unrichtig, da ich sehr wohl meiner Mitwirkungspflicht im notwendigen Maße und in mehrfacher Weise und zu unterschiedlichen Terminen aktiv nachgekommen bin (siehe dazu VwGH vom
27.11.2012, GZ 2011/03/0185, Zitat „ Mit dieser Bestimmung wird die Mitwirkungsverpflichtung bei der Feststellung der Verlässlichkeit jedoch nicht uneingeschränkt, sondern "nur in dem von der Sache her notwendigen
Maße" auferlegt. Die Verweigerung einer Mitwirkung an der Feststellung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit ist als berechtigt anzusehen, wenn hiefür ausreichende Gründe vorliegen " Zitatende), dies jedoch von Behördenseite verhindert wurde, bzw. von Behördenseite offenbar bewusst das Zustandekommen eines Überprüfungstermines hintertrieben wurde.
Dies lässt sich auch aus den Daten der seitens der Behörde versandten RSa-Briefe ableiten, wovon mir bereits am 20.4.2015 - also zu einem Zeitpunkt zu dem ich von einer Überprüfung überhaupt nichts wissen konnte-die zukünftigen Nichterreichbarkeiten und damit verbundene „nicht ordnungsgemäße Verwahrung" meiner Waffe unterstellt wurde. Allerdings wurde mir dieses Schreiben erst am 19.9.2016 zugestellt.
Bereits am 21.10.2016 wurde der Bescheid über den Entzug der Waffenbesitzkarte ausgestellt, in dem Bewusstsein, dass ich mich zu diesem Zeitpunkt im Ausland aufhalte und somit ein Ersatztermin gar nicht möglich gewesen wäre.
Dies alles lässt den eindeutigen Schluss zu, dass die Behörde einem Zustandekommen eines Überprüfungstermins bewusst entgegengewirkt hat.

Der Behörde ist hier ein Organisationsverschulden vorzuwerfen. Sowohl die angeblichen Benachrichtigungen haben nicht dem Zustellgesetz entsprochen, als auch dass es für den angeblich einzigen zuständigen Beamten für die Überprüfung meiner Waffe keinen Stellvertreter gibt und dieser angeblich einzige zuständige Beamte über einen längeren Zeitraum nicht erreichbar war und auch nicht rückgerufen hat, ist als Versagen der Behörde anzusehen.

(...)

Es liegt nicht an meiner Person, dass
> Ihre Beamten über einen längeren Zeitraum (mehrere Tage) nicht erreichbar sind
> Ihr angeblich einziger zuständiger Beamter keinen Stellvertreter hat
> Ihre Beamten keine verlässlichen Benachrichtigungen vorgenommen haben
> Ihre Beamten mit anonymen Telefonnummern telefonieren, welche nicht rückrufbar sind.

Die Feststellung meiner Verlässlichkeit wäre für die Behörde problemlos möglich gewesen, wenn

a) der angeblich einzige zuständige Beamte bei einem meiner drei Anrufe erreichbar gewesen wäre
b) oder zurückgerufen hätte
c) oder ein Stellvertreter namhaft gemacht worden wäre
d) oder die von mir ausreichend rechtzeitig angebotenen Termine für eine Überprüfung wahrgenommen worden wären,
e) oder die Behörde an einem Zustandekommen eines Termines tatsächlich interessiert gewesen wäre und nicht bereits monatelang (jahrelang) vorher Unterstellungen über meine Nicht-Erreichbarkeit getätigt hätte.

Die aktuelle Vorgangsweise der Polizei, wo das Zustandekommen eines Überprüfungstermines der Waffenverwahrung und somit Feststellung meiner Verlässlichkeit seitens der Behörde aktiv verhindert wird, ist für mich nicht nachvollziehbar, unverständlich und unbegründet. Auch aus diesem Grund erhebe ich Beschwerde gegen den im Betreff angeführten Bescheid vom 21.10.2016, zugestellt am 23.11.2016.

Ich bin seit dem Jahr 1978 im Besitz der Waffenbesitzkarte, hatte in den vergangenen 38 Jahren zahlreiche Überprüfungen in mehreren OÖ Bezirken ohne jegliche Beanstandung, das sind 38 Jahre behördlich nachgewiesener Verlässlichkeit, an der sich bis heute nichts geändert hat!

(...)

P.S. Da ich mich ab dem 30.12.2016 bis Anfang März 2017 nicht an meiner Wohnadresse aufhalte, ist frühestens ab Mitte März 2017 eine Terminvereinbarung möglich.

Anlage: Ausdruck der elektronischen Überweisung der Pauschalgebühr

[Hervorhebungen nicht übernommen]“

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

Zusätzlich wurde am 16. Februar 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt. Dieser Termin war telefonisch mit der Bf am 10. Jänner 2017 vereinbart worden, wobei anzumerken ist, dass von Seiten des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichtes dezidiert auf eine effiziente Verfahrensgestaltung gedrängt bzw. der Bf das Eigeninteresse an ihrer Mitwirkung näher gebracht werden musste.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf wurde am 17.10.1978 von der Bundespolizeidirektion Linz eine Waffenbesitzkarte mit der Nummer x ausgestellt. Die Bf ist derzeit im Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B.

Von der Polizeiinspektion Neue Heimat wurde im Zuge der periodischen Verlässlichkeitsprüfung beginnend mit Juni 2015 mehrmals versucht, die Bf zu einer Terminabsprache betreffend Verwahrung jener genehmigungspflichtigen Schusswaffe zu erreichen. Da die Bf trotz mehrmaliger Versuche nicht angetroffen werden konnte, hinterließen die Polizeibeamten Verständigungen an der Wohnungstür. Mitte August 2015 meldete sich daraufhin die Bf telefonisch bei der Dienststelle Neue Heimat und gab an, sich bis Ende August auf Reha zu befinden. Nach einem anschließenden Urlaub müsste sie auf Grund einer schweren Erkrankung immer wieder Reha bzw. auch Spitalsaufenthalte absolvieren. Es wurde mit der Bf vereinbart, dass sie sich Ende August bzw. nach Rückkehr aus dem Urlaub betreffend Terminabsprache melden würde.

Die Bf beendete die Reha am 11. September 2015, begab sich dann für drei Wochen auf Urlaub in Kärnten, woran sie noch einen ca. fünftägigen Aufenthalt in den N schloss (die Bf fungierte dort als „FR“ von H) und am 6. oder 7. Oktober nach L zurückkehrte. Die im November folgende Reha absolvierte sie ambulant in L.

Bis Dezember 2015 nahm sie keinen Kontakt mit der zuständigen PI auf bzw. konnte auch von den Beamten weder persönlich an ihrer Adresse noch telefonisch erreicht werden. Die an der Wohnungstüre angebrachten Verständigungen erreichten nicht die Beachtung der Bf, weshalb der Akt an die belangte Behörde retourniert wurde. Die Überprüfung hätte spätestens bis Ende 2015 durchgeführt werden müssen.

Die belangte Behörde veranlasste dann im Juli 2016 eine neuerliche Überprüfung, wobei sich der oben erwähnte Vorgang wiederholte. Die Bf konnte – wie bereits im Herbst 2015 – trotz mehrmaliger Versuche an ihrer Wohnadresse nicht angetroffen werden. Auf eine hinterlassene Verständigung, die ihr von einem Nachbarn überbracht wurde, reagierte sie und meldete sich telefonisch bei der PI in drei Versuchen, wobei sie jedoch den zuständigen Bearbeiter nicht erreichte. Die Bf war nicht bereit dazu, dass sie es zu einem abendlichen Zeitpunkt, zu dem der Bearbeiter erreichbar gewesen wäre, melden würde, da sie dann unterwegs wäre und nicht derartige Telefonate führen würde, wenn sie in einem Lokal sei.

Eine Beamtin teilte der Bf mit, dass es um eine Waffenüberprüfung gehe, worauf die Bf antwortete: „Das Kalenderjahr hat noch viele Tage und das eilt ja nicht." Sie forderte auch entschieden die Verständigungen nicht mehr vor die Haustüre zu legen, sondern in den Postkasten. Dies wurde in weiterer Folge berücksichtigt, wobei diese Verständigungen bis 14. August 2016 unbeachtet blieben. Auch mehrmalige Versuche die Bf telefonisch zu erreichen, blieben erfolglos.

Mit Schreiben vom 7. September 2016 wurde der Bf mitgeteilt, dass die Behörde auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes zu der Ansicht gelangte, dass der begründete Verdacht bestehe, dass die Bf deren genehmigungspflichtige Waffe nicht ordnungsgemäß verwahren würde und deshalb die waffenrechtliche Verlässlichkeit nicht mehr gegeben sei, weshalb die Entziehung der Waffenbesitzkarte beabsichtigt sei. Weiters wurde der Bf Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens, in den Akt Einsicht zu nehmen und zum vorliegenden Sachverhalt Stellung zu nehmen. Dieses Schreiben erreichte die Bf am 19. September 2016.

Am 23. September 2016 langte bei der Behörde eine Stellungnahme ein, in welcher die Bf entschieden zurückwies, die Waffe nicht ordentlich verwahrt zu haben. Sie gab an, telefonisch jederzeit erreichbar zu sein, allerdings bei unterdrückten Nummern nicht abzuheben. Sie bemerkte zudem, nur einen Verständigungszettel erhalten zu haben, nämlich am 25. Juli 2016. Schlussendlich bot die Bf drei Termine (innerhalb der nächsten 8 Tage) an, an denen sie für eine waffenrechtliche Überprüfung zur Verfügung stehen würde. In ihrem Schreiben führte die Bf schlussendlich auch an, dass sie die Türglocke abgestellt habe und diese nur nach telefonischer Voranmeldung öffne.

Um der Bf diesen Sachverhalt noch einmal persönlich erklären zu können und eventuell doch noch einen Termin für die Überprüfung festlegen zu können, wurde die Bf schriftlich Ende September für den 12. Oktober 2016 bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich vorgeladen.

Mit Schreiben vom 07.10.2016 teilte sie der Behörde mit (Einlangen bei der Behörde am 12.10.2016), dass sie diesen Termin nicht wahrnehmen könne. Die Bf gab weder einen Ersatztermin an noch versuchte sie telefonisch mit der Behörde in Kontakt zu treten und einen neuen Termin zu fixieren.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch Einzelrichter berufen, zumal das Materiengesetz keine Senatszuständigkeit vorsieht.

II.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung zeigte sich, dass betreffend der jeweiligen Sachverhaltsdarstellung der Bf einerseits und der belangten Behörde andererseits, per se keine gravierenden Unterschiede bestehen; allerdings differiert die Wertung bzw. die Einschätzung von Rechten und Pflichten von Behörden und deren Organen und Normunterworfenen grundlegend.

Die Tatsache, dass es verschiedene Versuche seit Juni 2015 gab, die Bf mittels entsprechender – an der Haustür angebrachter – Benachrichtigungen von der bevorstehenden Prüfung bzw. zwecks Terminvereinbarung gab, wurde von ihr nicht in Abrede gestellt, jedoch behauptete sie diese Benachrichtigungen nicht erhalten zu haben. Klar ergibt sich aber aus dem Akt und wurde auch nicht bestritten, dass sie telefonisch schließlich doch erreicht werden konnte, wobei sie spätestens ab diesem Zeitpunkt im August 2015 im Vollbesitz der erforderlichen Informationen war. Ihre Angaben betreffend die nachfolgenden An- bzw. Abwesenheiten konnte sie glaubhaft vermitteln. Auch der Umstand, dass sie bis zur Benachrichtigung vom 25. Juli 2016 keinerlei Eigeninitiative ergriff, ist völlig unbestritten. Ihre Ende Juli erfolgten Versuche den zuständigen Beamten telefonisch zu erreichen, sind ebenfalls nicht bestritten, wie sich auch das weitere seit September im Schriftverkehr geführte Verfahren aus dem Akt ergab und durch die persönlichen Aussagen nicht in Abrede gestellt wurde.

Die Bf vermittelte auch in der Verhandlung klar, dass sie der Tätigkeit der Behörde und der ihr zugeordneten Organe im waffenrechtlichen Überprüfungsverfahren einen Servicecharakter und damit verbunden eine weitgehende Bringschuld der staatlichen Institutionen zumisst.

III.

III.1. Gemäß § 25 Abs. 3 Waffengesetz 1996, BGBl. I. Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 120/2016 (WaffG), hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen, wenn sich ergibt, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

Gemäß § 25 Abs. 1 Waffengesetz 1996 idgF. hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung 5 Jahre vergangen sind. Außerdem hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers einer

waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Ergibt sich im Zuge solcher Überprüfungen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde die waffenrechtlichen Urkunden zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 WaffG 1996 ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Gemäß § 8 Abs 6 gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalts nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

III.2.1. § 25 Abs. 3 WaffG normiert also in seinem ersten Satz, dass bei Wegfall der Verlässlichkeit einer Person waffenrechtliche Urkunden zu entziehen sind. Dabei ist der Behörde vom Gesetzgeber kein Ermessen eingeräumt, sondern die Rechtsfolge hat bei Wegfall der Verlässlichkeit einzutreten. Das Absehen vom Entzug im Sinne des 2. Satzes dieser Bestimmung betrifft Mängel bei der Verwahrung der Waffe, jedoch geht es im konkreten Fall nicht darum, dass bereits derartige Mängel festgestellt wurden, sondern darum, dass die gesetzlich als obligatorisch geforderte Überprüfung seit knapp zwei Jahren nicht stattfinden konnte bzw. aus welchen Gründen auch immer nicht stattfand. Auf § 25 Abs. 3 Satz 2 und dessen Tatbestandselemente wird in der Folge demnach nicht einzugehen sein.

Die Verlässlichkeit im Sinne des WaffG wird durch § 8 Abs. 1 normiert, und dabei werden mehrere Alternativen angeführt, bei deren Vorliegen die Verlässlichkeit zu verneinen sein wird. Dieser Katalog wird durch § 8 Abs. 6 WaffG ergänzt bzw. erweitert.

III.2.2. § 8 Abs 6 erlegt dem Betroffenen eine Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit auf. Ist die Feststellung des für

die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes aus Gründen die von dem von der Überprüfung Betroffenen zu vertreten sind, nicht möglich, so folgt aus § 8 Abs 6 erster Satz WaffG die unwiderlegliche Rechtsvermutung der waffenrechtlichen Unverlässlichkeit (vgl. VwGH vom 27. November 2012, 2011/03/0185).

Weigert sich der von der Überprüfung Betroffene, die Waffen iSd § 8 Abs 6 Z 1 WaffG vorzuweisen bzw. die sichere Verwahrung der Waffen unter den Voraussetzungen des § 8 Abs 6 Z 2 leg cit nachzuweisen, wozu in beiden Fällen auch die Gewährung eines Zutritts zum Aufbewahrungsort erforderlich ist, dann kommt die unwiderlegliche Vermutung des § 8 Abs 6 zweiter Satz des WaffG zum Tragen. Ohne Gewährung des Zutritts kann der entscheidungswesentliche Sachverhalt regelmäßig nicht festgestellt werden. Bei einer unangemeldet stattfindenden waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfung ist es iSd Mitwirkungspflicht nach § 8 Abs 6 WaffG erforderlich, umgehend die Waffen iSd § 8 Abs 6 Z 1 WaffG vorzuweisen bzw. iSd § 8 Abs 6 Z 2 leg cit die sichere Verwahrung der Waffen nachzuweisen, auch um Zweifel an einer allenfalls nicht sicheren Verwahrung vor der Kontrolle jedenfalls ausschließen zu können (VwGH vom 26.04.2016, Ra 2016/03/0038).

Aus der Gesetzesformulierung des zweiten Satzes von § 8 Abs. 6 WaffG „jedenfalls“ folgt, dass Z. 1 und 2 nicht als taxativ abschließend anzusehen sind, sondern darüber hinaus auch Fallgruppen als denkbar erachtet werden, die deren Intention gleichkommen.

Mit dieser Bestimmung wird die Mitwirkungsverpflichtung bei der Feststellung der Verlässlichkeit jedoch nicht uneingeschränkt, sondern "nur in dem von der Sache her notwendigen Maße" auferlegt. Die Verweigerung einer Mitwirkung an der Feststellung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit ist als berechtigt anzusehen, wenn hiefür ausreichende Gründe vorliegen (vgl. VwGH vom 27.11.2012, GZ 2011/03/0185).

III.3.1. Im vorliegenden Fall steht nun außer Zweifel, dass die Behörde seit 1. Juni 2015 versuchte die gesetzlich vorgesehene waffenrechtliche Überprüfung der Bf vorzunehmen und dass sämtliche diesbezüglichen Versuche (bis zum Entscheidungszeitpunkt im Oktober 2016) scheiterten.

Telefonisch konnte die Bf, die bei unterdrückten Rufnummern grundsätzlich nicht abhebt und diese auch nicht zurückruft bzw. zurückrufen kann, nicht erreicht werden. Entgegen der Ansicht der Bf ist nach dem Zustellgesetz eine Hinterlassung von Benachrichtigungen an Wohnungstüren durchaus zulässig (wobei grundsätzlich das diesbezügliche Verlustrisiko vom Empfänger zu tragen ist). Diese Frage bedarf im ggst. Fall jedoch keiner Klärung, da angenommen werden kann, dass die Bf in diesem frühen Stadium nichts von den

Kontaktaufnahmeversuchen seitens der Behörde wusste, also auch naturgemäß von keinerlei Mitwirkungspflicht im konkreten Verfahren ausgegangen werden kann.

III.3.2. Im August 2015 gelang es aber die Bf telefonisch zu erreichen und sie von der geplanten waffenrechtlichen Überprüfung in Kenntnis zu setzen. Zu diesem Zeitpunkt setzte die Mitwirkungspflicht ein.

Zur rechtlichen Natur einer derartigen Überprüfung ist festzuhalten, dass § 25 ABs. 1 WaffG jene fortlaufend periodisch in Abständen, die fünf Jahre nicht übersteigen dürfen, vorsieht. Es ist der Behörde hier kein Ermessen eingeräumt, sondern besteht eine Verpflichtung, der die Behörde nachzukommen hat. Im Sinne des von der Bf monierten „Servicegedankens“ werden üblicherweise diese Überprüfungen nach Terminvereinbarung mit den Waffenbesitzern vorgenommen. Aus dem Gesamtverhalten und den Äußerungen der Bf auch in der mündlichen Verhandlung lässt sich schließen, dass sie betreffend Abwicklung und insbesondere Terminabsprache von einer Bringschuld der Behörde, bzw. deren Hilfsorgane ausgeht, die hier initiativ zu werden haben. Demnach scheint für sie auch heute noch gerechtfertigt, dass sie, zunächst auf Reha, dann drei Wochen auf Urlaub und schlussendlich noch 5 Tage in den N weilend, in der Folge zurückgekehrt, keinerlei Veranlassung sah sich von sich aus mit der – ihre Kontaktaufnahme zurecht erwartenden – Behörde anzudenken. Wenn die Bf nun einwendet, dass es ihr Gesundheitszustand und eine weitere Reha im November nicht zugelassen hätten, an die waffenrechtliche Überprüfung zu denken, so sei entgegnet, dass die Reha zum Einen ambulant in L vorgenommen wurde (und das erst einen Monat nach der Rückkehr) und andererseits ihr Gesundheitszustand sie nicht daran hinderte als F in die N zu reisen und dort H zu bewerten. Die nicht vorhandene Mitwirkung lässt sich wohl eindeutig in dem – hier irrenden – Rechtsempfinden der Bf begründen. Sie sah sich auch nicht veranlasst der im oa. Telefonat getroffenen Vereinbarung sich Ende August 2015 wegen einer Terminabsprache zu melden, nachzukommen.

Sicherheitsverwaltung, wozu die Überprüfung nach § 25 Abs. 1 WaffG fraglos zu rechnen ist, kann nicht als auf gleicher Ebene zwischen Behörde und Bürger stattfindender Kontakt mit bringschuldbehaftetem Servicecharakter seitens der Behörde angesehen werden, sondern bringt der Natur nach die Mitwirkungspflicht des Normunterworfenen gegenüber der Hoheitsverwaltung bzw. deren Organe.

Diese Mitwirkungspflicht wurde von der Bf bis zum 25. Juli 2016 (also rund ein Jahr) völlig missachtet. Dies alleine begründete schon das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 6 WaffG, gleich ob dies einer der nicht abschließend angeführten Alternativen der Z. 1 oder 2 zuzurechnen ist, wobei hier wohl auch beide in Betracht kämen, zumal eine derart obstinate

Verweigerung als bestimmte Tatsache auch einen Verdacht nach Z. 2 zu begründen in der Lage wäre (vgl. die obzitierte Judikatur des VwGH).

III.3.3. Am 25. Juli – nachdem sie von ihrem Nachbarn eine Benachrichtigung erhalten hatte – meldete sich die Bf nun auch prompt bei der betreffenden PI, wobei sie den zuständigen Bearbeiter allerdings nicht erreichte. Es ist einzuräumen, dass sie die Kontaktaufnahme noch zwei weitere Male versuchte; dies jedoch mit der oben gezeigten Erwartungshaltung, dass nicht sie sich nach dem Dienstplan eines Beamten zu richten habe, der im konkreten Fall eine abendliche Kontaktaufnahme erforderlich gemacht hätte, was die Bf jedoch ablehnte. Bemerkenswert ist hier, dass ihr nicht in den Sinn kam, ihren abendlichen Lokalbesuch kurz für ein Telefonat unterbrechen zu können. Eine derartige Interruption der Privatsphäre scheint ihr völlig unzumutbar. Auch eine Kontaktaufnahme per E-Mail odgl. und damit verbunden dem Nachfragen nach einer allfälligen Adresse wird von einer solchen Haltung abgelehnt, ohne dabei in Rechnung zu ziehen, dass auch ein persönliches Erscheinen auf der PI eine Möglichkeit die Angelegenheit zu klären, geboten haben würde.

Die Kontaktaufnahme von Seiten der PI war durch den Umstand quasi verunmöglicht, dass die Bf die Türklingel außer Betrieb setzte, am Mobiltelefon jedoch nicht bei – wie bei Polizeirufnummern üblich – unterdrückten Telefonnummern abhebt.

Die Bf sieht ihrer Mitwirkungspflicht genüge getan, weil sie ja in einem Schreiben vom September 2016 drei – ihr in den nächsten 8 Tagen gelegen kommende – Termine anbot, alteriert sich über mangelnde Vertretungsregelungen innerhalb der Polizeiorganisation und die Unflexibilität der nicht sofort auf das Angebot eingehenden Behörde und erachtet im gleichen Atemzug einen Ladungstermin, für eine Vorsprache vor der Behörde, der ihr allerdings eine Frist von zumindest 12 Tagen einräumte, als viel zu kurzfristig, was wiederum auf die grundsätzliche Haltung der Bf zurückzuführen sein dürfte.

III.3.4. Zusammengefasst kann sohin keine „gebotene“ Mitwirkung von Seiten der Bf konstatiert werden, weshalb im Sinne der oa. Judikatur die Verlässlichkeit nach § 8 Abs. 6 WaffG zu verneinen ist, was wiederum den Eintritt der Rechtsfolgen nach § 25 Abs. 3 WaffG bedingt.

III.4. Es war also im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Mag. Dr. Pree